

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Änderungen im Punkt 6.3  
Eigenanteil/Eigenarbeitsleistung :

6.3.1 Die Zuwendungsempfänger haben einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei ~~40~~ **5 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) ist.